

Den Ausgangspunkt der Konstruktion der Zinsenkungsverordnung bildet der § 8 des ersten Abschnitts, der den durch Gesetz vom 3. März 1923 bis auf weiteres außer Kraft gesetzt gewesenen § 247 BGB. wieder in Kraft treten läßt. Dort war ein Kündigungsrecht eingeräumt, falls ein höherer Zinssatz als 6 % vorgeesehen war. Die Außerkraftsetzung vom 3. März 1923 war damit begründet worden, daß die Vorschrift nicht mit den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang gestanden habe. Die Wiederherstellung der Vorschrift geht also offenbar davon aus, daß dieser Ausnahmezustand als beseitigt zu gelten habe, und zwar vom 1. Januar 1932 ab. Dem entspricht, daß die Verordnung durchweg 6 % als Normalverzinsung anerkannt sehen will. Allerdings kann es auch heute noch höhere Zinsverpflichtungen geben, wie das für besondere Risiken schon immer im BGB. anerkannt war. Die Verordnung nimmt gewissermaßen an, daß das überall dort der Fall ist, wo bisher mehr als 8 % vereinbart waren. In der Spanne zwischen 8 und 12 % erfolgt daher nur eine Senkung im Verhältnis von 8 : 6, d. h. um ein Viertel, wobei sich ergebende Brüche auf Viertel abzurunden sind (§§ 1,1 und 3). Wo der bisherige Zinssatz noch höher war, wird der 12 % übersteigende Satz halbiert und im übrigen, wie schon ausgeführt, verfahren (§ 1,2). Sind also z. B. bisher 16 % zu zahlen gewesen, so ermäßigen sich zunächst einmal die 12 % um ein Viertel auf 9 % und die überschüssigen 4 % auf 2 %; insgesamt sind also von nun an 11 % zu zahlen. War der Zinssatz, um noch ein Beispiel zu geben, bisher 9 1/2 %, so ermäßigt er sich jetzt um ein Viertel auf 7.125 %, sodaß abgerundet 7 1/4 % zu zahlen sind.

Berwickelt wird die Sache dadurch, daß nach § 2,2 zunächst Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken oder öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Sinne des Gesetzes vom 21. 12. 1927 zustehende Verwaltungskostenbeiträge, auch wenn sie nicht gesondert vereinbart sind, nicht der Kürzung unterworfen sind, also vorher abgezogen werden müssen. Artikel 10 der ersten Durchführungsverordnung zur Zinsenkung setzt die Höhe eines nicht besonders vereinbarten Verwaltungskostenbeitrags dieser Art für Forderungen bis zu 15 000 RM auf 1/2 %, für höhere Forderungen auf 3/4 % im Höchstfall fest. Hatte also in dem zweiten Beispiel oben in den 9 1/2 % ein Verwaltungskostenbeitrag enthalten zu gelten, so sind — die zu Grunde liegende Forderung mit weniger als 15 000 RM angenommen — zunächst 1/2 % von der Kürzung auszunehmen; die restlichen 8 1/4 % ermäßigen sich dann im Verhältnis von 8 : 6 nach oben abgerundet auf 6 1/4 %; dazu kommt ungekürzt der Verwaltungskostenbeitrag von 1/2 %, sodaß also insgesamt weiterhin 7 1/4 % zu zahlen wären. Welche Institute Verwaltungskostenbeiträge in diesem Sinne beanspruchen können, bestimmt nach Artikel 9,2 der ersten Durchführungsverordnung letzten Endes der Reichswirtschaftsminister.

Ebenso wie die Verwaltungskostenbeiträge sind nach der ersten Durchführungsverordnung auch Verzugs- und Strafzinsen, ferner »Zusatzverzinsungen« auf Grund bestimmter Geschäftsergebnisse des Schuldners, endlich die Zinsen für bankmäßige Personalkredite, sogenannte Zwischentkredite, Versicherungspolice-Bevorzugungen, Gefälligkeitsdarlehen und ähnliche kurzfristig gedachte Geldhergaben von der Herabsetzung ausgenommen.

Wichtig ist dagegen, daß Artikel 2 der ersten Durchführungsverordnung bestimmt: Herabzusetzen ist auch ein Zinssatz, der nicht durch eine Zahl bestimmt, sondern nach einem Maßstab (z. B. Reichsbankdiskont) zu errechnen ist, soweit sich dabei für einen nach dem 31. Dezember 1931 liegenden Zeitraum ein Zinssatz von mehr als 6 % ergibt. Gerade diese Bestimmung wird vielen Schuldnern willkommene Entlastung bringen, da die rein aus Währungsrückichten notwendig gewordene Heraussetzung des Reichsbankdiskonts in vielen Fällen eine Zinsverteuerung nach sich gezogen hat, die beim Vertragsabschluß in diesem Ausmaß nicht beabsichtigt und in der Sache auch kaum begründet war.

Auf weitere Einzelheiten soll hier vorläufig nicht eingegangen werden, da einerseits die Bestimmungen z. B. über den Einfluß der Zinsenkung auf Tilgungspläne usw. nicht allge-

mein interessieren, andernteils die Notverordnung gerade in diesem Abschnitt selbst immer wieder auf Durchführungsbestimmungen verweist, die erst die Einzelheiten noch endgültig klären sollen. Eine erste liegt, wie schon erwähnt, bereits vor. Es werden aber noch weitere folgen müssen. Hervorgehoben sei nur noch, daß sich der Gläubiger der Zinsenkung nicht durch Kündigung der Forderung entziehen darf. Der Grundsatz ist zunächst einmal wichtig. Gerade hier aber können die Dinge so unterschiedlich liegen, daß Durchführungsnormen doppelt unentbehrlich sind. Sie liegen erst in Anfängen vor. Auch für die Fälle, in denen das Ausland beteiligt ist, bedarf es noch solcher Ergänzungen.

Die für den Kapitalmarkt verordnete Zinsenkung erweitert der 2. Abschnitt des 3. Kapitels des 1. Teils der Notverordnung dem Grundsatz nach auch auf den Geldmarkt. Hier handelt es sich insbesondere um die Bankzinsen. Die Einzelregelung ist dem Reichskommissar für das Bankgewerbe vorbehalten. Dessen Anordnungen bleiben also zunächst einmal abzuwarten.

Das Kapitel 4 des 1. Teils der Notverordnung bringt erfreulicherweise die unbedingt erforderlich gewesene Aufhebung der Steuerverzugszuschläge in ihrer bisherigen untragbaren Höhe vom 31. Juli 1931 und eine allgemeine entsprechende Senkung der Steuerzinsen. Die Verzugszinsen werden auf 12 % im Jahr festgesetzt. Die Stundungszinsen müssen sich zwischen 5 und 8 % halten, sofern nicht Zinsfreiheit gewährt wird. Auch hier werden wohl noch nähere Durchführungsbestimmungen folgen.

Es fragt sich nun, was die Zinsenkung wirtschaftlich zunächst im Sinne einer Ausgabenentlastung bedeuten dürfte. Das Institut für Konjunkturforschung hat versucht, einen Überblick über die Beträge zu gewinnen, um die es sich dabei handelt. Nicht berücksichtigt sind dabei die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und auf die Zinseinnahmen der einzelnen Unternehmungen. Die Darstellung beschränkt sich also lediglich auf die Zinsausgaben der Wirtschaft.

Der Gesamtumlauf an Schuldverschreibungen betrug zu Beginn des Jahres rund 30 1/2 Mrd. M. Von diesem Gesamtbetrag sind 8,30 Mrd. M. **Auslandanleihen**, darunter: 1,01 Mrd. M. nach dem Ausland begebene Pfandbriefe, 0,22 Mrd. M. nach dem Ausland begebene Kommunal-Obligationen. Diese Anleihen sind von der Zinskonversion ausgenommen, obwohl sie mit mehr als der Hälfte zu über 6 % verzinslich sind. Von den **Inland-Schuldverschreibungen** sind rund 9,9 Mrd. M. mit weniger als 6 % Jahreszinsen ausgestattet, sodaß also von der Zinsherabsetzung Schuldverschreibungen im Nennbetrag von rund 12,3 Mrd. M. betroffen werden. Dieser Betrag erhöht sich aber noch um rund 7,8 Mrd. M. Aufwertungsanleihen (einschl. Ablösungsanleihen), die vom 1. Januar 1932 an meist mit mehr als 6 % zu verzinsen gewesen wären, durch die Notverordnung nun aber auch nur mit 6 % verzinst werden müssen.

Für diese Schuldverschreibungen läßt sich folgende Schätzung des jährlichen Zinsaufwandes wagen:

| | Theoretischer Zinsbetrag ab 1. 1. 32*) | Zinsen auf Grund der Notverordn. ab 1. 1. 32 | Senkung des Zinsbetrags in % |
|--|--|--|------------------------------|
| | Mil. M. | Mil. M. | v. S. |
| Konvertierbare Schuldverschreibungen insgesamt | 1225 | 980 | 20 |
| darunter: | | | |
| Pfandbriefe | 615 | 480 | 22 |
| Kommunalobligationen | 135 | 100 | 26 |

Zu diesen Beträgen sind noch die Zinsersparnisse aus Hypotheken zu rechnen, die nicht durch Pfandbriefe finanziert sind. Um welche Kapitalbeträge es sich hierbei handeln kann, ist aus folgenden Zahlen zu ersehen (Stand Ende 1930):

| | |
|---|---------------------|
| Nicht durch Pfandbriefe gedeckte Anstaltshypotheken | 10,6 Mrd. M. |
| Privathypotheken | 6,5 Mrd. M. |
| Hauszinssteuerhypotheken | 4,8 Mrd. M. |
| zusammen | 21,9 Mrd. M. |

*) Zinsbetrag, wenn die Bestimmungen der Notverordnungen nicht angewandt würden.